OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604946/2/KH

Datum:
Linz, 7. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde J T K, F x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. November 2021, GZ: VStV/921301563347/2021, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die beiden mit 90 Euro festgesetzten Strafen auf jeweils 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 16 Stunden) und die mit 40 Euro festgesetzte Strafe auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11. November 2021, GZ: VStV/921301563347/2021, setzte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die in der Strafverfügung vom 21. Oktober 2021, GZ: VStV/921301563347/2021, über J T K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) verhängten Verwaltungsstrafen jeweils Folgendermaßen fest:

„Delikte	Strafe(n) neu:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m.§ 49 Abs. 6 KFG	€ 20,00 (4 Std.)
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl.Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009	€ 90,00 (18 Std.)
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl.Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009	€ 90,00 (18 Std.)
§ 102 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 15 KFG 1967 idgF i.V.m. EU-VO Nr. 168/2013 i.V.m. EU-VO Nr. 3/2014	€ 20,00 (4 Std.)
§ 102 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 15 KFG 1967 idgF i.V.m. EU-VO Nr. 168/2013 i.V.m. EU-VO Nr. 3/2014	€ 20,00 (4 Std.)
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG	€ 20,00 (4 Std.)
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG i.V.m. § 9 Abs. 3 PBStV	€ 20,00 (4 Std.)

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 370,00.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen brachte der Bf vor, dass er 15 Jahre und Schüler sei und sein derzeitiges Taschengeld in der Höhe von 40 Euro pro Monat für die Bezahlung der verhängten Strafen nicht ausreiche. Er bereue das Geschehene und habe auch sämtliche Mängel behoben, was auch überprüft worden sei. Er könne eine Strafe in Höhe von 270 Euro mit seinem Geburtstags- und Weihnachtsgeld

bezahlen, könne nicht mehr aufbringen und wolle seine Eltern nicht zusätzlich belasten.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 21. Oktober 2021, GZ: VStV/921301563347/2021, wurden über den Bf sieben Verwaltungsstrafen wegen folgender Verwaltungsübertretungen verhängt:

„1. Datum/Zeit: 11.09.2021, 22:45 Uhr
Ort: x L, W S x, die Anhaltung des Motorfahrrades erfolgte an der S T
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (x)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die hintere Kennzeichentafel nicht senkrecht zur Längsmittelebene des Fahrzeuges, annähernd lotrecht und so am Fahrzeug angebracht war, dass das Kennzeichen vollständig sichtbar und gut lesbar war, da die Kennzeichentafel fast parallel zur Fahrbahn angebracht war.

2. Datum/Zeit: 11.09.2021, 22:45 Uhr
Ort: x L, W S x, die Anhaltung des Motorfahrrades erfolgte an der S T
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (x)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Motorfahrrades maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass folgende nicht typisierte Teile angebracht waren: eine Auspuffanlage der Marke 'VOGA", konkretisiert einen Krümmer der angeführten Marke, sowie den Endschalldämpfer.

3. Datum/Zeit: 11.09.2021, 22:45 Uhr
Ort: x L, W S x, die Anhaltung des Motorfahrrades erfolgte an der S T
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (x)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Motorfahrrades maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass folgende nicht typisierte Teile angebracht waren: Der Radantrieb wurde beim Ritzel und beim Kranze! verändert Konkretisiert: beim Ritzel von 13 auf 10 Zähne reduziert und beim Kranzel von 63 auf 53 Zähne reduziert.

4. Datum/Zeit: 11.09.2021, 22:45 Uhr
Ort: x L, W S x, die Anhaltung des Motorfahrrades erfolgte an der S T
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (x)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug - Motorfahrrad) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 i.V.m. der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 i.V.m. der UN/ECE-Regelung Nr. 74, Punkt 5.14.4., ABl. Nr. L 166/88 vom 18.6.2013, entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug der Klasse L1e nicht mit einem nicht dreieckigen hinteren Rückstrahler ausgerüstet war.

5. Datum/Zeit: 11.09.2021, 22:45 Uhr
Ort: x L, W S x, die Anhaltung des Motorfahrrades erfolgte an der S T
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (x)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug der Klasse L1e (leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug) den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes i.V.m. der Vorschrift der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. Nr. L 60 vom 2.3.2013 i.V.m. der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014, ABl. Nr. L 7 vom 10.1.2014 i.V.m. mit der UN/ECE Regelung Nr. 74, ABl. Nr. L 166/88 vom 18.6.2013, Punkt 5.14.3. entspricht, da festgesteilt wurde, dass das betroffene Fahrzeug seitlich jeweils nicht mit einem gelben nicht dreieckigen Rückstrahler ausgerüstet war, obwohl ein leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug (Klasse L1 e - Motorfahrrad) seitlich mit einem gelben nicht dreieckigen Rückstrahler ausgerüstet sein muss. Es fehlten folgende Rückstrahler sämtliche gelbe Rückstrahler in den Speichen.

6.	Datum/Zeit:	11.09.2021, 22:45 Uhr
	Ort:	x L, W S x, die Anhaltung des Motorfahrrades erfolgte an der S T
	Betroffenes Fahrzeug:	Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (x)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Motorfahrrad keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil die Begutachtungsplakette an der linken Fahrzeugseite angebracht war.

7.	Datum/Zeit:	11.09.2021, 22:45 Uhr
	Ort:	x L, W S x, die Anhaltung des Motorfahrrades erfolgte an der S T
	Betroffenes Fahrzeug:	Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (x)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass an dem von Ihnen verwendeten (gelenkt/abgestellt) Kraftfahrzeug entgegen § 9 Abs. 3 der Prüfstellenbegutachtungsverordnung (PBStV) idgF gleichzeitig mehrere Begutachtungsplaketten nebeneinander oder aufeinander angebracht waren, obwohl dies unzulässig ist
Nähere Beschreibung: 2 Begutachtungsplaketten waren übereinander angebracht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 49 Abs. 6 KFG
2. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBL Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
3. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
4. § 102 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 15 KFG 1967 idgF i.V.m. EU-VO Nr. 168/2013 i.V.m. EU-VO Nr. 3/2014
5. § 102 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 15 KFG 1967 i.d.g.F. i.V.m. EU-VO Nr. 168/2013 i.V.m. EU-VO Nr. 3/2014
6. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG
7. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG i.V.m. § 9 Abs. 3 PBStV

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 60,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG	Nein
2.	€ 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraft-fahrgesetz 1967	

			(KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl.I.Nr. 134/2020	Nein
3.	€ 150,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraft-fahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl.I.Nr. 134/2020	Nein
4.	€ 50,00	0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraft-fahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mi BGBl.I.Nr. 169/2020	Nein
5.	€ 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraft-fahrgesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl.I.Nr. 169/2020	Nein
6.	€ 60,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967	Nein
7.	€ 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) idgF	Nein

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher

€ 590,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Die vom Bf erhobene Beschwerde richtete sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt bzw. richtete sich die Beschwerde des Bf lediglich gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Da sich die erhobene Beschwerde ihrem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung erwiesen und daher im Beschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

2.2. Zu den Vorbringen des Bf ist festzuhalten, dass geringes Vermögen grundsätzlich nicht eine Herabsetzung der verhängten Verwaltungsstrafen – welche im Übrigen bereits seitens der belangten Behörde im Vergleich zu den in der Strafverfügung vom 21. Oktober 2021 verhängten Strafhöhen spürbar reduziert wurden – zur Folge hat, da diesfalls auch die Möglichkeit besteht, den Strafbetrag in Raten zu bezahlen.

Zu den vier in Höhe von 20 Euro verhängten Verwaltungsstrafen ist auszuführen, dass diese bereits im untersten Bereich des in § 134 Abs. 1 KFG normierten Strafrahmens von 5.000 Euro liegen und eine weitere Herabsetzung insbesondere aus spezialpräventiven Gründen nicht mehr möglich ist, da dem Bf trotz der diesbezüglich geringen verhängten Strafbeträge vor Augen zu führen ist, dass er als Lenker des genannten Fahrzeugs dafür verantwortlich ist, dass dieses in Bezug auf sämtliche Teile und Ausrüstungsgegenstände den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechen muss.

Zu der in Höhe von 40 Euro verhängten Verwaltungsstrafe, da am Fahrzeug zwei Begutachtungsplaketten übereinander angebracht waren, ist festzuhalten, dass hier eine Anpassung an den wegen der Anbringung der Begutachtungsplakette auf der linken Seite des Fahrzeugs verhängten Strafbetrag angemessen scheint, da es sich jeweils um Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der korrekten Anbringung der Begutachtungsplakette handelt. Somit wird die wegen der Anbringung zweier Begutachtungsplaketten übereinander verhängte Verwaltungsstrafe auf 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) herabgesetzt.

Zu den beiden wegen nicht rechtskonformen Umbauten am Fahrzeug (nicht typisierter Krümmer bzw. Reduktion der Anzahl der Zähne des Radantriebs) verhängten Verwaltungsstrafen ist festzuhalten, dass der im Vergleich zu den anderen Delikten höhere Strafbetrag insbesondere dadurch gerechtfertigt ist, dass es sich dabei um bewusst vorgenommene Umbauten am Fahrzeug handelt, von denen dem Bf bekannt war, dass diese gegen die kraftfahrrechtlichen Vorschriften verstoßen. Andererseits ist ins Treffen zu führen, dass der Bf die festgestellten Mängel behoben hat und sich diesbezüglich einsichtig zeigt. Aus diesem Grund scheint eine geringfügige Reduktion beider Strafbeträge auf jeweils 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 16 Stunden) gerechtfertigt. Gegen eine weitere Reduktion sprechen vor allem spezialpräventive Aspekte.

2.3. Zu dem unter Spruchpunkt II. festgesetzten Kostenbeitrag ist auszuführen, dass im Fall der Herabsetzung einer Verwaltungsstrafe im Beschwerdeverfahren die Vorschreibung eines Kostenbeitrages entfällt. Im Fall der Bestätigung der verhängten Strafhöhe beträgt der Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren 20 % vom verhängten Strafbetrag, mindestens jedoch 10 Euro, folglich war ein Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro (4 x 10 Euro zu verhängen). Zum Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren ist festzuhalten, dass dieser 10 %

des verhängten Strafbetrages, mindestens jedoch 10 Euro beträgt und dieser somit mit 70 Euro unverändert bleibt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing